

# § 4 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.03.2023

(1) Die Diensthoheit über die Gemeindebeamten ist durch die Dienstbehörde (§ 142) auszuüben.

(2) In den Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeangestellten wird die Gemeinde als Dienstgeber durch die im § 142 genannten Organe vertreten.

(3) Der § 142a bleibt unberührt.

\*) Fassung LGBl.Nr. 61/1997, 44/2006

In Kraft seit 13.09.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)